

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 07.12.2012 fand in Hallschlag im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Hans Jürgen Breuer und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftsplan 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Forstamtsleiter Wolfgang Witzel und Revierleiter Wolfgang Klein stellten den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2013 vor und erläuterten diesen im Detail. Danach werden Erträge in Höhe von 113.197 € und Aufwendungen in Höhe von 87.180 € erwartet, sodass für 2013 das erwartete Ergebnis mit 26.017 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Hierzu informierte der Vorsitzende über das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.09.2012 an die Forstverwaltung und über die im Staatswald festgesetzten Mindestpreise für Energieholz. In diesem Schreiben führt die Kommunalaufsicht aus, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, Brennholz zu marktüblichen Preise anzubieten.

Diese Vorgabe ergibt sich aus § 79 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in welcher es heißt:

„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.“

Der Verkehrswert (bzw. Mindestpreis) für Energieholz im Staatswald frei Waldweg (gültig bis 31.08.2012) ist der von den Landesforstern beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass diese Tabelle als Grundlage für die Festlegung der Brennholzpreise dienen soll, damit der Vorschrift des § 79 Gemeindeordnung entsprochen wird.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt: 45 €/fm

Laubholz, aufgesetzt 80 €/rm

Abgabemenge max. 5 fm/rm pro Haushalt, nur an Einheimische

Nadelholz: Abgabe nach Anfrage, Preisfestsetzung durch den Revierbeamten

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden nicht geändert.

Neuwahl eines stellv. Mitgliedes in den Bau-, Forst- und Wegeausschuss

Sachverhalt:

Herr Stefan Kaufmann war stellvertretendes Mitglied des Bau-, Forst- und Wegeausschusses. Herr Kaufmann ist aus dem Ortsgemeinderat wegen Wohnortwechsel ausgeschieden und hat damit zugleich sein Mandat im o. a. Ausschuss verloren.

Folglich ist ein neues stellvertretendes Mitglied für den Bau-, Forst- und Wegeausschuss zu wählen.

Die Wahl wird nach § 40 Abs. 3 GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

Als stellv. Mitglied wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Sacha Thielen

Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll und Interessensbekundung zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für regenerative Energien

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung der VG Obere Kyll informierten den Ortsgemeinderat sehr ausführlich über den Gedanken bzgl. des Abschlusses eines Solidarpaktes „Regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Ein Entwurf dieses Solidarpaktes ist als Anlage beigelegt.

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch den Betrieb von Windrädern und Photovoltaikanlagen entstehen Belastungen und negative Empfindungen, die nicht nur von Einwohnern aus Gemeinden mit ausgewiesenen Standorten wahrgenommen werden; vielmehr sind hiervon auch größere Räume betroffen. Zudem werden durch die absehbar geplante Konzentration auf wenige Vorrangflächen-Standorte gewisse Gemeinden bevorteilt; dies geht zu Lasten anderer Gemeinden, die auf die Ausweisung von Standortflächen verzichten müssen. Es ist erstrebenswert, diese unterschiedlichen Ansätze möglichst auszugleichen.

In die neue Ausweisung von Windnutzungs-Vorrangflächen sind nach landesrechtlichen Vorgaben erstmals Waldflächen einzubeziehen.

Die Gemeinden geben mit diesem Solidarpakt einen Teil ihrer Pachteinnahmen auf gemeindlichen Flächen an die Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dies führt dazu, dass umliegende Gemeinden für mögliche Sichtfeld- und andere Beeinträchtigungen einen Ausgleich erhalten. Die Gemeinden unterstützen hiermit eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der Windenergie in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration der Windenergie auf gut geeigneten, windhöffigen Standorten.

Die durch die Gemeinden abgeführten Pachteinnahmen fließen der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

Von den Pachteinnahmen soll ein Prozentsatz von 22,5 % abgeführt werden.

Neben dem Solidarpakt wird derzeit intensiv über die Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für „Regenerative Energien“ in der VG Obere Kyll beraten. Der Beitritt in diese Anstalt des öffentlichen Rechts steht den jeweiligen Ortsgemeinden frei. Seitens der Verbandsgemeinde soll über eine entsprechende Gründung einer AöR erst weiter beraten werden, wenn der v. g. Solidarpakt zum Tragen kommt. Im Rahmen dieser Beratungen über den Solidarpakt möchte die Verbandsgemeinde jedoch abfragen, ob grds. Interesse seitens der Ortsgemeinde zu einem Beitritt in die AöR besteht. Sofern dies der Fall sollte, würde die Ortsgemeinde nach Abschluss des Solidarpaktes an den weiteren Beratungen und Überlegungen zur Gründung einer AöR intensiv beteiligt. Weitere konkrete Einzelheiten zu dem konkreten Zweck u. Ziel / Aufgabe / Beteiligung, pp. dieser Anstalt würden dann in einer zukünftigen Ortsgemeinderatssitzung dargestellt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat dem Solidarpakt „Regenerative Energien“ für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll beizutreten. Die Änderungen des

Vertrages sind dem Rat vor Unterzeichnung nochmals zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Ortsgemeinde grundsätzlich Interesse an der Beteiligung in einer Anstalt des öffentlichen Rechts besteht und an den weiteren Schritten zur Gründung einer solchen beteiligt werden möchte.

Vorsorglich sollen im Haushalt 3.000 € als mögliches Stammkapital eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Bebauungsplan "Campingplatz Kronenburger See, 3 Änderung - Entwurfsberatung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Hallschlag vom 09.08.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz Kronenburger See“ gefasst. Gemäß dem Aufstellungsbeschluss wurde im Nachgang das Planungsbüro Böffgen mit der Ausarbeitung des Planentwurfes beauftragt, der nunmehr dem Ortsgemeinderat im Detail zur Beratung vorliegt.

Das Planungsbüro Böffgen erläuterte den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in seinen Einzelheiten und nahm insbesondere Bezug auf die Änderungen im Vergleich zur bestehenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz Kronenburger See“.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung billigt der Ortsgemeinderat den Bebauungsplan „Campingplatz Kronenburger See, 3. Änderung“ in der vorgelegten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nunmehr nach § 13 BauGB (Änderung im vereinfachten Verfahren) gleichzeitig die Behördenbeteiligung und die Offenlage nach §§ 3 und 4 BauGB vorzunehmen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit, die Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007 (Ausbaubeitragssatzung), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012, zu ändern. Die Änderung muss in einer 4. Änderungssatzung erfolgen.

Der beiliegende Entwurf der Änderungssatzung wurde an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst. Neben mehreren kleineren redaktionellen Änderungen und klarstellenden Ergänzungen wurden vor allem folgende Regelungen geändert:

- § 7 der Ausbaubeitragssatzung regelte bis dato, dass für Grundstücke, die zu der Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und die zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden und für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB noch zu erheben sind, eine Eckgrundstücksermäßigung zu gewähren ist. Diese Regelung zur Eckgrundstücksermäßigung wurde von dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Verfahren als rechtswidrig angesehen, da die Eckgrundstücksermäßigung isoliert betrachtet ohne Anwendungsbereich bleibe, wenn die gesamte Ortslage eine einzige öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) darstellt. Demnach kann die Eckgrundstücksvergünstigung nur in Verbindung mit der Verschonungsregelung eine Rolle spielen. Da die

Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Hallschlag keine Verschonungsregelung enthält und zudem die gesamte Ortslage Hallschlag eine einzige öffentliche Einrichtung darstellt, ist § 7 der Ausbaubeitragssatzung somit ersatzlos zu streichen.

- Der bisherige § 11 Absatz 1 (neu § 10 Absatz 1) der Ausbaubeitragssatzung bestimmte bis dato als Beitragsschuldner neben dem Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes auch den Gewerbetreibenden auf dem Grundstück. In einer seiner jüngsten Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz jedoch zum Ausdruck gebracht, dass es aufgrund der Grundstücksbezogenheit der Ausbaubeiträge inzwischen die Bestimmung des Gewerbetreibenden auf dem Grundstück als Beitragsschuldner für unzulässig hält. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde daher der Satzteil „...oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ...“ aus § 10 Absatz 1 (bisher § 11 Absatz 1) der Ausbaubeitragssatzung herausgenommen.
- Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde der neue § 12 in Öffentliche Last geändert und neu gefasst.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen notwendig.

Der Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.